

## IV. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
<b>1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG</b> .....	1
1.1. Rechtsgrundlagen .....	1
1.2. Lage des Gebietes .....	1
1.3. Anlass der ersten Planänderung .....	2
<b>2. Allgemeine Planungsgrundlagen</b> .....	2
<b>3. Planungen</b> .....	2
3.1. Wegebaumaßnahmen.....	2
3.2. Zum Ausbau vorgesehene landschaftsgestaltende Maßnahmen.....	4
<b>4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG</b> .....	6

ArL	Verf.-Nr.
WE	2720

Verfahrensname

Kluse

## 1. Grundlage für das Verfahren nach dem FlurbG

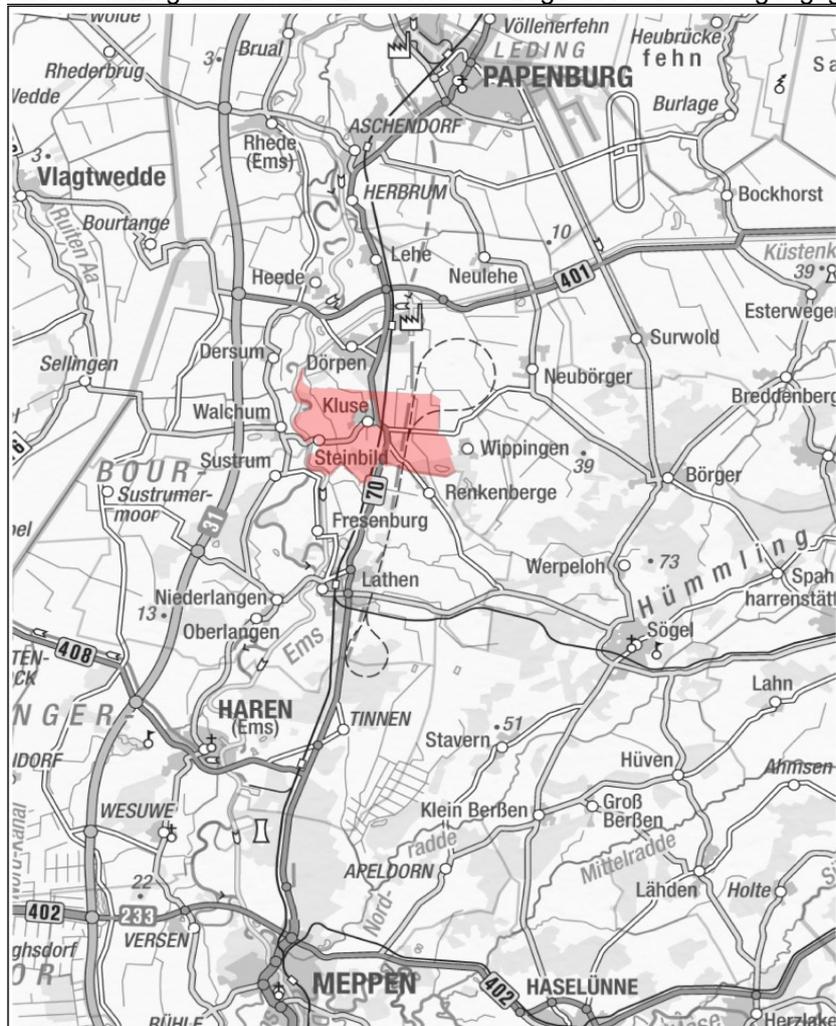
### 1.1. Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Kluse wird als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG durchgeführt. Am 05.01.2022 wurde der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) nach Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden von der für die Genehmigung zuständigen Behörde genehmigt.

### 1.2. Lage des Gebietes

Das 2.151 ha große Verfahrensgebiet liegt im Landkreis Emsland und umfasst bis auf die Ortslagen Kluse und Steinbild nahezu das gesamte Gebiet der Gemeinde Kluse. Im Norden grenzt es an das Gemeindegebiet Dörpen, im Osten an die Grenze zur Gemeinde Wipplingen, im Süden an das Gemeindegebiet Renkenberge und das Flurbereinigungsgebiet Fresenburg-Düthe sowie im Westen an die Ems.

Abb.1: Auszug aus dem LGLN-Viewer mit Lage des Flurbereinigungsgebietes



ArL	Verf.-Nr.
WE	2720

Verfahrensname

Kluse

### 1.3. Anlass der ersten Planänderung

In der Vorstandssitzung vom 09.09.2024 hat der Vorstand dem Ausbau der nachfolgend aufgeführten Wege beschlossen.

Lfd. Nr.	E-Nr.	Ausbauart	Ausbau- breite	Ausbaulänge	Name
1	117	SB (bit)	3,00 m	220	Lütke Brook Weg
2	118	SB (bit)	3,00 m	1.650	Fleerweg
3	122	SB (bit)	3,00 m	305	Neuland
4	125	SB (bit)	3,00 m	305	Siedlungsdamm/Koppelweg
5	119.10	SB (bit)	3,00 m	350	Beekhusen Ost
6	119.20	SB (bit)	3,00 m	290	Beekhusen West
<b>Summe</b>				<b>3.120 m</b>	

Der Vorstand der Flurbereinigung Kluse hat den nachfolgenden Planungen zugestimmt.

## 2. Allgemeine Planungsgrundlagen

Diese Angaben können dem Plan nach § 41 FlurbG entnommen werden.

## 3. Planungen

### 3.1. Wegebaumaßnahmen

Die geplanten Maßnahmen gliedern sich wie folgt auf:

#### **E. Nr. 117, Lütke Brook Weg, Ausbau in SB (bit), Länge: 220 m**

Der vorhandene Weg ist gepflastert, die Pflasterung ist, bedingt durch den erhöhten landwirtschaftlichen Verkehr, stark in Mitleidenschaft gezogen. Mit dem Ausbau des Wegs 117 kann mit dem bereits im Plan nach § 41 FlurbG genehmigten Weg 116 eine gute Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich des Ahlener Sielgrabens erreicht werden. Anderweitig sind die Flächen nicht zu erreichen. Der Weg liegt im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet und ist daher höhengleich auszubauen.

#### **E. Nr. 118, Fleerweg, Ausbau in SB (bit), Länge: 1650 m**

Der Fleerweg ist auf einer Länge von 1.650 m als Pflasterweg vorhanden und dient als Verbindungsweg und Anschluss für ca. 120 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Pflasterung ist teilweise abgesackt, weiter ist die Pflasterung vielfach ausgebessert und kann den Erfordernissen der aktuellen Landwirtschaft nicht standhalten. Eine Erneuerung soll daher in SB (bit) erfolgen. Diese wird höhengleich umgesetzt, da dieser Weg im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Der vorhandene Rahmendurchlass des Ahlener Sielgrabens ist nicht Bestandteil der Entwurfsnummer und wird somit ausgespart.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2720

Verfahrensname

Kluse



**E. Nr. 119.10, Beekhusen Ost, Ausbau in SB (bit), Länge: 350 m**

Hier ist die vorhandene Pflasterung im Seitenbereich abgesackt, so dass eine Sanierung der Wegstrecke auf einer Länge von 350 m erforderlich ist. Der Ausbau erfolgt höhengleich.

**E. Nr. 119.20, Beekhusen West, Ausbau in SB (bit), Länge: 290 m**

Der vorhandene, stark sanierungsbedürftige, Pflasterweg wird auf einer Länge von 290 m als bituminöser Weg ausgebaut. Die vorhandene Pflasterung ist in Teilen nicht mehr vorhanden und an diversen Stellen bereits komplett abgesackt. Durch die Lage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet erfolgt der Ausbau höhengleich.

**E. Nr. 122, Neuland, Ausbau in SB (bit), Länge: 305 m**

Die vorhandene bituminöse Befestigung auf einer Länge von 305 m muss erneuert werden. In den Seitenbereichen weist die vorhandene Fahrbahndecke Risse auf. Wie auf dem nachfolgenden Bild zu sehen, ziehen sich die Risse auch quer durch die Fahrbahn.



**E. Nr. 125, Siedlungsdamm/Koppelweg, Ausbau in SB (bit), Länge: 305 m**

Der mit Schotter befestigte Weg erschließt eine Hofstelle und landwirtschaftliche Flächen im Bereich des Siedlungsdamms. Bedingt durch die gewachsenen Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz ist auf einer Länge von 305 m ein Ausbau in bituminöser Form vorgesehen. Dieser Weg dient gleichzeitig auch der Verkehrssicherung der K 113, da der landwirtschaftliche Verkehr dann über den Weg E. Nr. 125 geführt werden kann.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2720

Verfahrensname

Kluse

### E. Nr. 100.10, Suddenburger Weg – 1. Teilabschnitt, Ausbau in SB (bit), Länge: 155 m

Dieser Wegeabschnitt ist im Rahmen der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG genehmigt worden (Ausbau in leichter Befestigung (Schotter)). Durch die Genehmigung und Errichtung eines Freilandlegehennenstalles wurde zur dessen Erschließung der 1. Teilabschnitt auf einer Länge von 155 m in schwerer Befestigung (bituminös) ausgebaut. Sowohl der Ausbau als auch die erforderliche Kompensation gehen zu Lasten des Antragstellers, daher entfällt dieser Wegeabschnitt. Die Eingriffsbilanzierung ist entsprechend angepasst worden (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen).

### 3.2. Zum Ausbau vorgesehene landschaftsgestaltende Maßnahmen

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen der Wegebaumaßnahmen sind zum Teil Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG und können zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts führen.

In dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) und dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) werden alle von den Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Einzelnen beschrieben. Den Eingriffen werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Um eine Quantifizierung und Bewertung der Eingriffe vornehmen zu können, ist durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eine genaue Bestandaufnahme erfolgt. Aufgrund dieser Bestandaufnahme kann eine Bilanzierung mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Der Gesamtkompensationsbedarf liegt bei **2,23702 ha** durch die verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt. Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen können **2,31955 ha** ausgeglichen werden. Somit verbleibt ein **Kompensationsüberschuss** zur Größe von **0,08253 ha**.

Im Bereich des FFH-Gebietes „Ems“ ist mit dem Plan nach § 41 FlurbG in 2021 der Weg „Rodo“, E. Nr. 107.20 genehmigt worden. Der Ausbau erfolgt in bituminöser Bauweise, entsprechend der vorhandenen Befestigung, die an die Fahrbahn angrenzenden Seitenräume werden in einer Breite von jeweils 0,50 m mit Schotter befestigt, anschließend mit Boden abgedeckt und wieder eingesät. Bedingt durch die Lage im Überschwemmungsgebiet erfolgt ein höhengleicher Ausbau.

Die Baumaßnahme beschränkt sich auf einen Zeitraum von ca. 4 Wochen, ein Baubeginn wird nicht vor April 2025 erfolgen.

Vom Landkreis Emsland wird für diese Baumaßnahme eine Ausnahme von der im FFH-Gebiet „Ems“ bestehenden Bauzeitenbeschränkung gegenüber der TG Kluse als Bauträger der Wegebaumaßnahme erlaubt. Die unten aufgeführten Auflagen sind Bestandteil der bestehenden Genehmigung und werden ausdrücklich eingehalten.

1. Baumaßnahmen in Bereichen von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen sind frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Versorgungsunternehmen, bzw. Leitungsbetreibern einvernehmlich abzustimmen. Die zu den Baumaßnahmen abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen der Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten und der Bauleitung bekannt zu geben.
2. Die Bauausführung ist durch eine Umweltbaubegleitung oder eine fachlich geeignete Person (Landespfleger) zu begleiten und zu kontrollieren. Die Bauüberwachung ist protokolларisch festzuhalten, die Protokolle sind der unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2720

Verfahrensname

Kluse

3. Zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Abholzungs- und Rodungsmaßnahmen entsprechend dem § 39 (5) BNatSchG<sup>3</sup> ausschließlich in den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen.
4. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
5. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

### **Ausgleichsmaßnahmen:**

#### **E. Nr. 500 Änderung**

Die 3.500 m<sup>2</sup> große geplante Kompensationsfläche wird auf 13.313 m<sup>2</sup> vergrößert. Die bislang als Acker intensiv genutzten Flächen werden zu einer extensiven Grünlandfläche mit entsprechenden Nutzungsaufgaben umgewandelt.

#### **E. Nr. 515 Änderung**

Auf einer Strecke von 130 m wird eine zweireihige Feldhecke aus niedrig wachsenden standortgerechten heimischen Laubgehölzen gepflanzt. Diese wird allseitig mit einem Wildschutzzzaun eingezäunt. Weiter wird im Acker-, Wegeseitenraum ein Kraut-, Gras- Saum angelegt.

#### **E. Nrn. 501, 503, 504, 508, 513, 514, 516, 517, 518 entfallen**

Die Anlage von Sukzessionsstreifen im vorhandenen Acker- Wegeseitenraum entfallen.

#### **E. Nr. 506 entfällt**

Anlegung einer zweireihigen Feldhecke auf einer Strecke von 390 m entfällt.

#### **E. Nr. 521 entfällt**

Die Anlegung einer zweireihigen Böschungsbepflanzung des Seitengrabens an der Neuahleener Straße auf einer Länge von 340 m entfällt.

### **Gestaltungsmaßnahmen:**

#### **E. Nrn. 600 – 617; 600, 602, 608, 612, 615 entfallen; 611, 617 verkürzt**

Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 4.890 m beginnend von der südlichen Verfahrensgrenze bis zur Ahleener Straße entlang des Ahleener Sielgrabens wird um die Länge 1.730m und somit auf 3.160 m reduziert.

#### **E. Nrn. 618 – 620; 618 verkürzt; 619, 620 entfallen**

Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 1.980 m beginnend von der Ahleener Straße bis zur nördlichen Verfahrensgrenze entlang des Ahleener Sielgrabens wird um die Länge 1.135 m und somit auf 845 m reduziert.

#### **E. Nrn. 621 – 623; 621 verkürzt; 622 entfällt**

Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 1.070 m beginnend von der Dörpener Straße bis zur nördlichen Verfahrensgrenze entlang des Witte Fehn Grabens wird um die Länge 650 m und somit auf 420 m reduziert.

#### **E. Nrn. 624 – 637; 625,632 verkürzt; 627, 633-636 entfallen**

Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 3.740 m beginnend von der nördlichen Verfahrensgrenze bis nach Kluse, bzw. der Verfahrensgrenze nördlich von Kluse entlang des Ahleener Müllkanals und Ahleener Müllgrabens wird um die Länge 1.280 m und somit auf 2.460 m reduziert.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2720

Verfahrensname

Kluse

#### **E. Nrn. 638 – 643; 640 entfällt**

Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 2.530 m beginnend von Kluse aus nach Süden hin entlang des Ahlener Müllkanals wird um die Länge 150 m und somit auf 2.380 m reduziert.

#### **E. Nrn. 644 – 653; 645, 648, 650 entfallen**

Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 3.050 m beginnend von der nördlichen Verfahrensgrenze bis zum Herzoglichen Forst im Süden des Verfahrensgebietes entlang des Hammoorgrabens wird um die Länge 840 m und somit auf 2.210 m reduziert.

#### **E. Nrn. 654 – 666; 660 verkürzt**

Ausweisung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens auf einer Länge von 4.100 m beginnend von der südlichen Verfahrensgrenze bis zur nördlichen Verfahrensgrenze entlang des Ahlen - Wippinger Grenzgrabens wird um die Länge 75 m und somit auf 4.025 m reduziert.

### **4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. v. § 11 UVPG**

Bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG ist zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Hierzu wird auf die Auflistung der „Vorprüfungskriterien für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)“ verwiesen. Nach den hier genannten Kriterien bemisst sich, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Mit Schreiben des Landkreis Emsland vom 12.11.2019 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### **- Merkmale der potentiellen Auswirkungen**

Aus der Auflistung der nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen wird deutlich, dass Auswirkungen der im Rahmen des Plans nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Mit langfristigen, nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt ist nicht zu rechnen, wenn die aufgeführten Punkte beachtet werden.

- die Wegebaumaßnahmen erfolgen ausschließlich auf vorhandener Trasse,
- erhebliche Beeinträchtigungen werden soweit wie möglich vermieden,
- sämtliche Anlagen werden unter Anwendung der neuesten Sicherheitsstandards gebaut,
- Beschränkungen der Bauzeit bei allen Baumaßnahmen, die in oder an ausgewiesenen Schutzgebieten erfolgen, werden eingehalten, entsprechend der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten Bauzeitenfenster,
- Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen durch die Bauleitung,
- sämtliche unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgeglichen werden und
- nach Vorgabe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sichergestellt wird, dass die dort für die einzelnen Baumaßnahmen beschriebenen Schutzmaßnahmen beachtet werden.

Die Entscheidung der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 06.02.2020 ist gemäß § 2 NUVPG i. V. m. § 19 UVPG im UVP-Portal bekannt gemacht worden.

ArL	Verf.-Nr.
WE	2720

Verfahrensname

Kluse

Ebenso ist eine Aussage zur FFH-Verträglichkeit zu treffen. Hierzu wird ebenfalls auf die Auflistung der „Vorprüfungskriterien für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ verwiesen (siehe Ziffer „2.3.1 NATURA 2000-Gebiete“).

Zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit wurden die einzelnen, im, bzw. am FFH-Gebiet liegenden geplanten Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit untersucht. Der Landkreis Emsland als untere Naturschutzbehörde hat mit Niederschrift vom 12.11.2019 erklärt, dass keine erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen für betroffene Lebensraumtypen / prioritäre Arten und ihrer Erhaltungsziele im FFH-Gebiet erfolgen, wenn eine Bauzeitenbeschränkung vom 16.07. bis 31.12. eingehalten wird, eine Umweltbauleitung erfolgt und sich die durchzuführenden Arbeiten auf die vorhandenen Wegetrassen beschränken.

Gez.

Verkerk